

FFG
Forschung wirkt.

 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

13. AUSSCHREIBUNG
EINREICHFRIST
26.03.2021
VERSION 1.0

COIN - KMU-INNOVATIONSNETZWERKE AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
1 Vorwort	5
2 Das wichtigste in Kürze	6
3 Ausschreibungsziele	9
4 Zusätzliche Aspekte im Rahmen der Ausschreibung (OPTIONAL)	10
4.1 Open Innovation	10
4.2 Digitalisierung	11
5 Die Basis für eine Förderung	13
5.1 Was sind „COIN KMU-Innovationsnetzwerk-Projekte“?	13
5.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	15
5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	16
5.4 Wer ist förderbar?	16
5.5 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer PartnerInnen möglich?	17
5.6 Wie hoch ist die Förderung?	18
5.7 Welche Kosten sind förderbar?	19
5.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	20
5.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	20
5.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	25
5.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	26
5.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	26
6 Die Einreichung	27
6.1 Wie verläuft die Einreichung?	27
6.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	28
7 Die Bewertung und die Entscheidung	30
7.1 Was ist die Formalprüfung?	30
7.2 Wie läuft die Bewertung ab?	30
7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	31
8 Der Ablauf der Förderung	31
8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	31

8.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	32
8.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	32
8.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	33
8.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	34
8.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	34
8.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	34
8.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	35
9	Rechtsgrundlagen	35
10	Weitere Informationen	36
10.1	Service FFG Projektdatenbank	36
10.2	Plattform Open4Innovation	37
10.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	37
10.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	37
10.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens	38
10.6	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	40
11	Anhang: Ethik und Künstliche Intelligenz (KI)	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung	6
Tabelle 2: Förderungsquoten	19
Tabelle 3: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens	21
Tabelle 4: Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten	22
Tabelle 5: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung	23
Tabelle 6: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie	24
Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente	25
Tabelle 8: FFG-Ratenschema	33
Tabelle 9: Weitere nationale Förderungsmöglichkeiten der FFG	37
Tabelle 10: Weitere internationale Förderungsmöglichkeiten	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anforderungen an eine Einreichung.....	14
Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung.....	40
Abbildung 3: Rahmen für eine vertrauenswürdige KI.....	41

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, kurz F&E-Projekte, einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

COIN (Cooperation & Innovation) ist eine Initiative des **Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)**.

„COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ hat die Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen mittels nationaler Innovationsnetzwerke zum Ziel.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Kurzbeschreibung	<p>Gefördert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Auf- und Ausbau nachhaltiger Innovationsnetzwerke, organisiert in Form eines Konsortiums – Die strukturierte Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> – zwischen Unternehmen oder – zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen – Die Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben (Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen) – Die Ausschreibung ist themenoffen!
Open Innovation/ Digitalisierung (optional)	Im Rahmen der 13. Ausschreibung „COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ werden optional Projekte unter Einbeziehung von Open Innovation- und/oder Digitalisierungs-Aspekten gefördert.
Im Web	www.ffg.at/coinnet_13.AS
Förderungshöhe	Maximal 500.000 EUR (pro Projekt)
Gesamtkosten	Mindestens 100.000 EUR (pro Projekt)
Förderungsquote	<p>Die maximal mögliche Förderungsquote, bezogen auf die förderbaren Gesamtkosten, ergibt sich aus den jeweils maximalen Förderungsquoten der KonsortialpartnerInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleine Unternehmen (KU): maximal 60 % – Mittlere Unternehmen (MU): maximal 50 % – Große Unternehmen (GU): maximal 35 % – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: maximal 60 % – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: maximal 60 %
Laufzeit in Jahren	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 1 Jahr – In der Regel 2 Jahre – Maximal 3 Jahre in begründeten Fällen <p>Spätester Startzeitpunkt: 01.01.2022 Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich</p>

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Förderungs- werberIn	Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende, Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
Mindest- konsortium	Zumindest 4 voneinander unabhängige Unternehmen (davon mindestens 3 kleine und/oder mittlere Unternehmen - KMU). Der Antrag wird von der projektverantwortlichen Konsortialführung eingereicht.
Förderbare Kosten	Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten, Reisekosten). Details finden Sie im Kostenleitfaden (Version2.1). Wichtige Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> – PartnerInnen dürfen nicht gleichzeitig als SubauftragnehmerInnen (DrittleisterInnen) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten. – Drittkosten dürfen 40% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten. – Die Förderung der nicht-österreichischen PartnerInnen dürfen 20% der Gesamtförderung des Projekts nicht überschreiten.
Budget gesamt	3 Millionen EUR
Geldgeber	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
Einreichfrist	Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis zum 26.02.2021, 12:00:00 Uhr (MEZ) durch den/die HauptantragstellerIn. Bitte beachten! Der/Die HauptantragstellerIn muss im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten PartnerInnen anlegen. Einreichschluss Vollantrag: 26.03.2021, 12:00:00 Uhr (MEZ) Sitzung des Bewertungsgremiums: Ende Juni 2021
Sprache	Deutsch oder Englisch

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Ansprech- personen	Programmmanagement: Sonja Kopic T +43 5 7755 2405, sonja.kopic@ffg.at Kristina Grandits, T +43 5 7755 2403, kristina.grandits@ffg.at Martin Reishofer, T +43 5 7755 2402, martin.reishofer@ffg.at Informationen zu Kosten und Finanzierung: Martina Amon, T +43 5 7755-6081, martina.amon@ffg.at Christian Barnet, T +43 5 7755-6079, christian.barnet@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads, et cetera vorgenommen werden!

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

„COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ hat die Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen, kurz **KMU**) zum Ziel. Die strukturierte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen zeichnet Innovationsnetzwerke aus.

Mit der Zusammenarbeit im Netzwerk wird ein **deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen KooperationspartnerInnen** erreicht. Des Weiteren soll der mit der Netzwerkarbeit erzielte kollektive Mehrwert, möglichst über das geförderte Netzwerk hinaus, entsprechende Wirkung entfalten.

Innovative KMU, die bislang nicht oder nur sporadisch Forschung, Entwicklung und Innovation (kurz FEI) betrieben haben, sollen einen **systematischen Zugang zu externem Know-how** (zum Beispiel von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder auch von UnternehmenspartnerInnen) erhalten, sodass FEI und Kooperation für sie zur regelmäßigen Praxis werden.

Die Förderung erfolgt **ohne thematische Einschränkungen** auf bestimmte Technologien oder innovative Prozesse.

Die geplante Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben bezieht sich sowohl auf **Produkte** als auch auf **Verfahren und Dienstleistungen**.

Im Rahmen der **13. Ausschreibung „COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“** werden optional Projekte mit Einbeziehung von Open Innovation- und/oder Digitalisierungs-Aspekten gefördert. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie im nächsten **Punkt 4 „Zusätzliche Aspekte im Rahmen der Ausschreibung (optional)“**.

4 ZUSÄTZLICHE ASPEKTE IM RAHMEN DER AUSSCHREIBUNG (OPTIONAL)

4.1 Open Innovation

Im Rahmen dieser Ausschreibung von „COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ werden **optional Good-Practice-Projekte mit Open Innovation-Aspekten gefördert**.

Digitalisierung, Globalisierung und die damit verbundenen Dynamiken in Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft stellen insbesondere kleine, wissensintensive Volkswirtschaften vor große Herausforderungen.

Um künftig am Markt erfolgreich bestehen zu können, ist eine hohe Innovationsfähigkeit der Unternehmen die Voraussetzung. Dabei spielt die **Öffnung der Innovationsprozesse sowie die Kooperation mit anderen/neuen AkteurInnen** für die Unternehmen eine immer bedeutendere Rolle.

Neues Wissen zu generieren und damit neue Produkte, Services oder Prozesse zu entwickeln hängt zunehmend von einer zielgerichteten und systematischen Überschreitung der Grenzen von Organisationen und Branchen (Open Innovation) ab. Während sich klassische Innovationsprozesse auf WissensgeberInnen innerhalb der eigenen Organisationsgrenzen konzentrieren, arbeiten im Rahmen von Open Innovation Prozessen **unterschiedliche AkteurInnen in neuer Weise zusammen und bringen** ihr jeweiliges Erfahrungswissen ein.

COIN - KMU-Innovationsnetzwerk-Projekte stellen in diesem Zusammenhang an sich bereits Innovationsnetzwerke diverser AkteurInnen dar (zum Beispiel Unternehmen - insbesondere KMU, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung) und weisen [Open Innovation Aspekte](#) auf.

Ein wesentliches Kriterium dabei ist die **frühzeitige umfassende Einbindung „unüblicher WissensgeberInnen“** (siehe [Open-Innovation-Strategie](#)) in COIN - KMU-Innovationsnetzwerk-Projekten, wie zum Beispiel potenzielle künftige NutzerInnen (BusinesskundInnen in B2B-Projekten, EndkonsumentInnen in B2C-Projekten) in neuartige Innovationsprozesse, welche ein großes Potenzial bietet. Die Einbindung neuer WissenspartnerInnen kann entweder bereits im Zuge der Bildung des Konsortiums oder bei der Projektumsetzung durch geeignete Instrumente erfolgen (zum Beispiel durch Co-Creation-, Lead User- und Design-Thinking-Workshops oder Crowdsourcing-Prozesse).

Damit kann neben der **Entwicklung neuer Ideen** und einer **neuen Art des Innovierens** auch eine **bessere Einschätzung von KundInnenbedürfnissen** und somit eine frühe und gezielte Ausrichtung auf Markt- und Verwertungslogiken ermöglicht werden. Wesentlich ist, dass Open Innovation-Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele insgesamt beitragen und schlüssig in das Gesamtprojekt eingebettet sind.

Open Innovation orientierte Projekte im Rahmen von „COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ zielen damit insbesondere auf die Umsetzung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen der **„Open Innovation-Strategie“ der Bundesregierung** ab:

- Aufbau von Innovationspartnerschaften mit „unüblichen“ KooperationspartnerInnen (z. B. potenzielle künftige NutzerInnen)
- Aktiv gemanagte Online- und Offlinesuchprozesse, um Personen mit spezifischem Innovations-Knowhow ausfindig zu machen
- Aufbau und Betrieb einer Open Innovation Crowdsourcing-Plattform zur Lösung gesellschaftlicher Problemstellungen (soziale Innovation)

Umsetzung im Rahmen der „COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“-Ausschreibung und Spezifika:

Alle Kriterien und Vorgaben für Innovationsnetzwerke kommen auch für Projekte mit Open Innovation-Charakter zur Anwendung (AntragstellerIn, Kosten, Förderhöhe, et cetera).

Wichtig! Deckt ihr Projekt eine oder mehrere oben genannte Maßnahmen im Bereich „Open-Innovation“ ab, so muss die **geplante Strategie zur Öffnung des Innovationsprozesses in der Projektbeschreibung vor allem in folgenden Punkten** nachvollziehbar verankert sein:

- Punkt 1 „Qualität des Vorhabens“
- Punkt 4 „Relevanz des Vorhabens“
- Arbeits- und Ressourcenplanung

4.2 Digitalisierung

Die **Digitalisierung** spielt eine zentrale Rolle für die Weiterentwicklung der Innovationskraft aller Unternehmen im internationalen Wettbewerb, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Um insbesondere KMU beim digitalen Wandel gezielt zu unterstützen, werden im Rahmen dieser Ausschreibung „COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ **optional auch Good-Practice-Netzwerkprojekte mit digitalen Innovationen gefördert**, die vor allem rechtliche Rahmenbedingungen bzw. ethische Wertvorstellungen proaktiv berücksichtigen.

Die **thematische Offenheit von COIN-KMU-Innovationsnetzwerke** ermöglicht Innovationsaktivitäten in allen Anwendungsbereichen wie z.B. Künstliche Intelligenz (KI), Big Data oder Anwendungen des „Internets der Dinge“ und „Smart Manufacturing“.

Zentrale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft betreffen dabei insbesondere die **Datensicherheit**, die **Sicherung der Privatsphäre** sowie die **Gewährleistung der Anwendungssicherheit** von digitalen Lösungen.

Informationen in Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit KI finden Sie im [Kapitel 11 \(Anhang: Ethik und Künstliche Intelligenz \(KI\)\)](#).

Wichtig für das Verständnis der Wirkungen der Digitalisierungstechnologien sind die konkreten Anwendungsmöglichkeiten im Unternehmen. Praxisbeispiele und Ideen für digitale Anwendungen im Unternehmen finden Sie im [Praxisleitfaden zur Digitalisierung in Gewerbe und Handwerk](#) auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) unter [KMU und Digitalisierung](#).

Umsetzung im Rahmen von „COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ und Spezifika:

Alle Kriterien und Vorgaben dieser Ausschreibung kommen auch für Projekte im Bereich der Digitalisierung zur Anwendung (AntragstellerIn, Kosten, Förderhöhe, et cetera).

Wichtig! Deckt ihr Projekt ein oder mehrere [Anwendungsfelder im Bereich der Digitalisierung](#) ab, so muss der **geplante Umgang mit den dargestellten Herausforderung in der Projektbeschreibung vor allem in folgenden Punkten** nachvollziehbar verankert sein:

- Punkt 1 „Qualität des Vorhabens“
- Punkt 4 „Relevanz des Vorhabens“
- Arbeits- und Ressourcenplanung

5 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

5.1 Was sind „COIN KMU-Innovationsnetzwerk-Projekte“?

COIN - KMU-Innovationsnetzwerk-Projekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer KonsortialpartnerInnen in einem Netzwerk (zumindest 4 Unternehmen, davon mindestens 3 KMU) die anwendungsorientierte FEI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein **deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung** bei allen KonsortialpartnerInnen erreicht werden (v.a. bei KMU). Dabei wird die Anhebung des Innovationsniveaus, gemessen an der Ausgangssituation der jeweiligen PartnerInnen, bewertet. Entscheidend ist dabei der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit in einem Netzwerk, mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Netzwerk hinaus ergibt.

Die Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Sie müssen jedoch immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mindestens 4 Unternehmen (davon mind. 3 KMU)
- Mindestlaufzeit 1 Jahr, in der Regel maximale Laufzeit 2 Jahre (in begründeten Fällen maximal 3 Jahre)
- Förderungssumme maximal 500.000 EUR
- Förderbare Gesamtkosten mindestens 100.000 EUR
- Der/die KonsortialführerIn muss eine Betriebsstätte und/oder Niederlassung in Österreich haben.
- Der/die KonsortialführerIn reicht das Förderungsansuchen ein und ist AnsprechpartnerIn der FFG
- Verpflichtende Kooperationsvereinbarung

Abbildung 1: Anforderungen an eine Einreichung

Gleichermaßen zu berücksichtigende Anforderungen		
Innovation	Innovationen bei KMU durch Technologie- und/oder Know-how-Transfer	Netzwerk
	<ul style="list-style-type: none"> – Neue oder weiterentwickelte Produkte oder Produktlinien – Verfahrens-/ Prozessinnovation – Dienstleistungsinnovation 	
	Kollektiver Mehrwert durch Abwicklung im Konsortium	
	<p>mind. 4 Unternehmen, davon mind. 3 KMU</p> <p><i>Optional:</i> zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – Auf- oder Ausbau nachhaltiger Innovationskooperationen in Netzwerken – Durchführung innovativer Projekte im Rahmen bestehender Netzwerke 	

Mögliche Kooperationsformen:

- Der **Aufbau interaktiver Innovationsnetzwerke** im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
 - Aufbau von Unternehmensnetzwerken zur effizienten Integration innovativer Methoden in Unternehmensprozesse.
 - Optionale Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen für den Aufbau von Unternehmensnetzwerken.
- Der **Ausbau und die Weiterentwicklung bereits etablierter Innovationsnetzwerke** (zum Beispiel Clusterinitiativen) im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
 - Optionale Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen in Projekte.

Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit **einer klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput, v.a. bei den UnternehmenspartnerInnen des Projektes, erreicht werden kann. Das Ausmaß an aktiver Teilnahme der PartnerInnen im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes. Dementsprechend müssen mindestens **60% der Projektleistung im Konsortium anfallen bzw. dürfen maximal 40% an SubauftragnehmerInnen (DrittleisterInnen) vergeben werden.**

Die Netzwerkprojekte sollen innovative oder modellhafte Formen des Technologie- und Wissenstransfers aufzeigen und gegebenenfalls auch Demonstrationscharakter mit überregionaler Signalwirkung haben („Spill over“-Effekte über das geförderte Netzwerk hinaus werden positiv bewertet).

Der/die FörderungswerberIn muss die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit plausibel darstellen.

Wird durch die Zusammenarbeit im Netzwerk ein sichtbarer kollektiver Mehrwert zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geleistet, wirkt sich dies in der Begutachtung der Anträge positiv aus.

5.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus **mindestens 4 voneinander unabhängigen Unternehmen**, davon mindestens 3 kleine und/oder mittlere Unternehmen, kurz KMU.

Zusätzlich können zur Erreichung der Projektziele auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige forschungsorientierte Organisationen) und/oder sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Konsortium vertreten sein.

Es sind daher sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und/oder sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich.

Rollen im Konsortium:

KonsortialpartnerInnen können alle unter [Punkt 5.4](#) angeführten Organisationen sein. Als KonsortialpartnerInnen werden in Innovationsnetzwerken alle jene im Projekt involvierten PartnerInnen bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen das Projekt im **Konsortium** gemeinsam zur Durchführung zu bringen und damit gemeinsam zur Zielerreichung des Projektes beitragen wollen. Des Weiteren erklären sich die KonsortialpartnerInnen im Falle einer Förderung des Projektes bereit, eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

Einer der KonsortialpartnerInnen übernimmt die Konsortialführung (siehe dazu auch [Punkt 5.3](#)).

In ein COIN Netzwerk-Projekt können neben den KonsortialpartnerInnen auch **SubauftragnehmerInnen** (DritteleisterInnen) mit Kosten in Höhe von max. 40% eingebunden werden. So können beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer-LieferantInnen fungieren, bzw. deren Dienstleistungen (zum Beispiel Beratung oder FEI-Arbeiten) über Drittkosten zugekauft werden.

Die **Kooperationsvereinbarung** regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag zur Verfügung](#).

Hinweis: In Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien im Projekt sollen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch die ethischen Wertvorstellungen in der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden (siehe dazu [Pkt. 11](#) des LF und die „[Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#)“ 2019).

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den ProjektpartnerInnen
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der KonsortialpartnerInnen

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass Sie:

- Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

5.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als KonsortialführerIn oder PartnerIn beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (siehe [Punkt 5.6](#)).

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. KonsortialpartnerInnen behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine [eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) abgegeben werden.
- In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im Downloadcenter bereitgestellt.
- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Nationale bzw. nicht-österreichische KonsortialpartnerInnen dürfen nicht gleichzeitig als SubauftragnehmerInnen (DrittleisterInnen) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- SubauftragnehmerInnen (DrittleisterInnen): Sie sind keine PartnerInnen. Sie erbringen definierte Leistungen für PartnerInnen, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

5.5 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer PartnerInnen möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen PartnerInnen sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind. Nicht-österreichische PartnerInnen können selbst dann gefördert werden, wenn die PartnerInnen nicht der EU angehören. Vorausgesetzt, die Ausschreibung schließt es nicht dezidiert aus.

Die Bedingungen:

- Die nicht-österreichischen PartnerInnen stiften einen Nutzen für die österreichischen KonsortialpartnerInnen bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der nicht-österreichischen PartnerInnen beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-österreichischen Organisation
- Nicht-österreichische PartnerInnen weisen vor Vertragserrichtung die Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische PartnerInnen
- Der/die nicht-österreichische PartnerIn erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative **EUREKA** programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für kooperative F&E-Projekte genutzt werden können.

Nicht österreichische Organisationen können außerdem als SubauftragnehmerIn auftreten.

5.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 500.000. EUR**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

Table 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleine Unternehmen	maximal 60 %
Mittlere Unternehmen	maximal 50 %
Große Unternehmen	maximal 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer ([siehe Unionsrahmen für Forschung Entwicklung und Innovation 2014/C-198/8 Punkt 2.1.](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als BedarfsträgerIn auf. Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

5.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Im eCall kann als **frühestmöglicher Zeitpunkt** für den Projektstart und damit die Kostenanerkennung der 1. des Monats **nach Einreichung des Förderungsansuchens** angegeben werden. Der **spätestmögliche Zeitpunkt** für den Projektstart ist der **1.1.2021**. Achtung! Der Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version2.1).

Sonderbestimmungen für Innovationsnetzwerke:

- PartnerInnen dürfen nicht gleichzeitig als SubauftragnehmerInnen (DrittleisterInnen) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Drittkosten dürfen 40 % der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass **Bewertungskosten nicht förderbar** sind.

5.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den PartnerInnen geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

5.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens**
- 2 Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten**
- 3 Nutzen und Verwertung**
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung**

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie“.

Bewertungskriterien

Tabelle 3: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)	Punkte (max. 25)
<p>1.1 Innovationsgehalt in Relation zum State-of-the-Art</p> <ul style="list-style-type: none"> – In welcher Qualität wird der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik/Ausgangssituation) dargestellt und wie plausibel wird dieser bewertet? – Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt des Vorhabens in Relation zum State-of-the-Art und des damit verbundenen Risikos zu bewerten? 	<p>max. Punkte 7,5</p>
<p>1.2 Fachliche Qualität, Innovationssprung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung (das heißt eine Veränderung gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Förderansuchens) bei den KonsortialpartnerInnen (v.a. der KMU) erzielt? – Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? 	<p>max. Punkte 7,5</p>
<p>1.3 Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen:</p> <p>Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p>Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier, sofern ausreichend begründet, mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	<p>max. Punkte 4</p>

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)	Punkte (max. 25)
<p>1.4 Qualität und Effizienz der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Projektziele und Projektergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? – Ist die Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? – Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)? – Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel? 	<p>max. Punkte 6</p>

Tabelle 4: Bewertungskriterien — Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
<p>2.1 Kompetenz des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haben die KonsortialpartnerInnen die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherzustellen? – Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen? 	<p>max. Punkte 17,5</p>
<p>2.2 Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? 	<p>max. Punkte 7,5</p>

Tabelle 5: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
3.1 Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und MitbewerberInnen)	
<ul style="list-style-type: none"> – Haben der/die VerwertungspartnerInnen bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt? – Sind die Zielmärkte, das Marktpotential und die MitbewerberInnen nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? 	max. Punkte 12,5
3.2 Verwertungspotenzial/ Nutzen	
<ul style="list-style-type: none"> – Ist die Verwertungs- und Disseminationsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Welche wirtschaftlichen Vorteile in Bezug auf die Verwertung ergeben sich für die beteiligten KonsortialpartnerInnen (zum Beispiel durch Einstieg in neue Märkte, Zugang zu neuen KundInnengruppen, Technologieführerschaft in bereits besetzten Märkten)? – Potenzieller KundInnennutzen - wie hoch ist das Marktpotenzial aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3- 5 Jahre)? – Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? – Wie erfolgt ein verantwortungsvoller Umgang mit Daten sowie die Verwertung von Daten (z.B. von KundInnen, NutzerInnen, AnwenderInnen, ProbandInnen, usw.) in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz (Datenmanagement)? 	max. Punkte 12,5

Tabelle 6: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
<p>4.1 Netzwerkaspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovationsprung bei allen KonsortialpartnerInnen (v.a. KMU) erreicht? – Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus erzeugt? – Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben? – Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-how (FEI-Expertise) verbessert? 	<p>max. Punkte 12,5</p>
<p>4.2 Wirkung der Förderung - in welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Radikalere Innovationsansatz – Höheres Risiko – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristige strategische Ausrichtung 	<p>max. Punkte 12,5</p>
<p>Gesamtbewertung (Schwelle 60 Punkte)</p>	<p>Max. Punkte 100</p>

5.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein. Der Projektantrag besteht aus:

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben



Projektbeschreibung – Upload als PDF im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente unter „Download Center“ bzw. „Ausschreibungsinformationen“ auf unserer [Homepage](#).

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Verfügbare Ausschreibungsdokumente	
Ausschreibungsinformationen	
	Ausschreibungsleitfaden (Downloads)
	Kostenleitfaden (Version2.1)
Verpflichtende Anhänge	
	Vorlage für die Projektbeschreibung (Downloads)
eCall	eCall Online-Kostenplan
	CV der Projektleitung (keine Vorlage)
	Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf) (Downloads)
eCall	Verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle KonsortialpartnerInnen)
Optionale Anhänge	
Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen maximal 5 Seiten (keine Vorlage).	

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist für Vereine, Einzelunternehmen und nicht-österreichische Unternehmen notwendig. In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie die **maximal vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, dem Bewertungsgremium überlassen wie mit diesem Umstand umgegangen wird. Gegebenenfalls werden über die maximale Seitenzahl hinausgehende Kapitel nicht mehr gelesen und können in weiterer Folge somit auch nicht beurteilt werden.

5.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. **Relevant sind:**

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

5.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

6 DIE EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Abgabe der Kurzdarstellung im eCall für die FachgutachterInnen-Suche:

Die Abgabe der Kurzdarstellung ist die Basis **für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen durch die FFG**. Wir ersuchen Sie daher Ihre **Kurzdarstellung im eCall bis zum 26.02.2021, 12:00:00h (MEZ)** abzuschließen. Eine zeitgerechte Suche und Anfrage von speziell für Ihr Förderungsansuchen geeigneten GutachterInnen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese im Begutachtungszeitraum auch tatsächlich verfügbar sind.

Wie funktioniert es?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung:
 - Stammdaten der Konsortialführung
 - Im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten PartnerInnen anlegen (die PartnerInnen müssen ihre Partneranträge bei Abgabe der Kurzdarstellung noch nicht abgeschlossen haben)
 - Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
 - Die Kosteneingabe ist bereits zu diesem Zeitpunkt möglich, jedoch **nicht verpflichtend**
 - Der Ausschluss von GutachterInnen ist möglich
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Im Anschluss setzen wir Ihren Antrag auf den Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeiten und abschließen können.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der Suche nach GutachterInnen**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht** vorgenommen. Das Hochladen der **Projektbeschreibung** sowie die Eingabe weiterer Daten sind erst im Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“ möglich.

Einreichschluss für Vollantrag:

Der **Vollantrag** muss **im eCall bis zum 26.03.2021, 12:00:00h (MEZ)** eingereicht werden.

Zur Information: Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle PartnerInnen zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

6.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der FörderwerberInnen und FördernehmerInnen, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,

- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als EigentümerInnen der FFG, weitere AuftraggeberInnen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als AuftragsverarbeiterInnen im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der FörderungsnehmerInnen (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des/der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

7 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

7.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

7.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Punkt 5.9](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wie Bonität und Liquidität, der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe [Punkt 8.2](#).

7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Der/die zuständige BundesministerIn trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

8 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium ein Dokument bzw. eine befristete Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Fördervertrag.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- FörderungsnehmerIn
- Projekttitel
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 25 ARR 2014)

Nach Annahme des Dokuments bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrag innerhalb der festgelegten Frist**. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Der Projektstart ist **nur jeweils am 1. des Monats** möglich.

8.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

8.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

8.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein **fachlicher Endbericht**, eine (publizierbare) **Kurzzusammenfassung** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- **Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit** liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller KonsortialpartnerInnen und zusätzlich die Kostenangaben der KonsortialpartnerInnen.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die FörderungsnehmerInnen verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem zuständigen Ressort (BMDW) zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

8.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereitzustellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

8.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektkinhalt, KonsortialpartnerInnen, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen **begründet und beantragt** werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei KonsortialpartnerInnen (z.B. neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren)

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z.B. Sachkosten zu Personalkosten)
- Kostenumschichtungen zwischen den PartnerInnen

8.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um **maximal ein Jahr** verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die maximale Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

8.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

Details zu den Rückzahlungsgründen finden Sie in der [Themen-FTI-Richtlinie 2015 Kapitel 8.1.3](#).

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Als nationale Rechtsgrundlage von „COIN KMU-Innovationsnetzwerke“ kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation ([FTI-Richtlinie 2015](#), [Themen-FTI-RL](#)) sowie das [Programmdokument COIN](#) vom August 2015 (vormals BMWFW/BMDW) zur Anwendung.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage bildet die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**, Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 156/1 vom 20.6.2017).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende [KMU-Definition](#) gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41).

Als Rechtsgrundlage für „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ wird der Ausnahmetatbestand § 9 Abs. 1 Z 12 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 (in der Folge BVerG 2018) angewendet.

Sämtliche nationalen und europarechtlichen Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

10 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

10.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre ProjektpartnerInnen besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach KooperationspartnerInnen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die AntragstellerInnen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG Homepage](#).

10.2 Plattform Open4Innovation

Darüber hinaus bietet die Plattform [open4innovation](#) des BMK eine Wissensbasis für Unternehmen und Forschende (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten).

10.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

10.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Tabelle 9: Weitere nationale Förderungsmöglichkeiten der FFG

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten; laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel.: +43 5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/programme/basisprogramm
Basisprogramm BRIDGE: Wissenschaftstransfer	Gabriele Küssler Tel.: +43 5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	www.ffg.at/bridge

Relevante Förderungs- möglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Basisprogramm Collective Research	Gabriele Küssler Tel.: +43 5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	www.ffg.at/ausschreibungen/collective-research
Innovationsscheck Projekteinstieg	KMU-Hotline Tel.: +43 5 7755-5000 innovationsscheck@ffg.at	www.ffg.at/innovations-scheck

Tabelle 10: Weitere internationale Förderungsmöglichkeiten

Relevante Förderungsmöglichkeiten international	Kontakt	Link
EUREKA Programm unabhängiger Mechanismus zur Förderung der jeweils nationalen Projektanteile	Johanna Scheck Tel.: +43 5 7755-4901 johanna.scheck@ffg.at	www.ffg.at/eureka

10.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass der/die FörderungsempfängerIn ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
 - Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikalere Innovationsansätze
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, InnovationsmittlerInnen, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als AnteilseignerInnen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an EigentümerInnen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

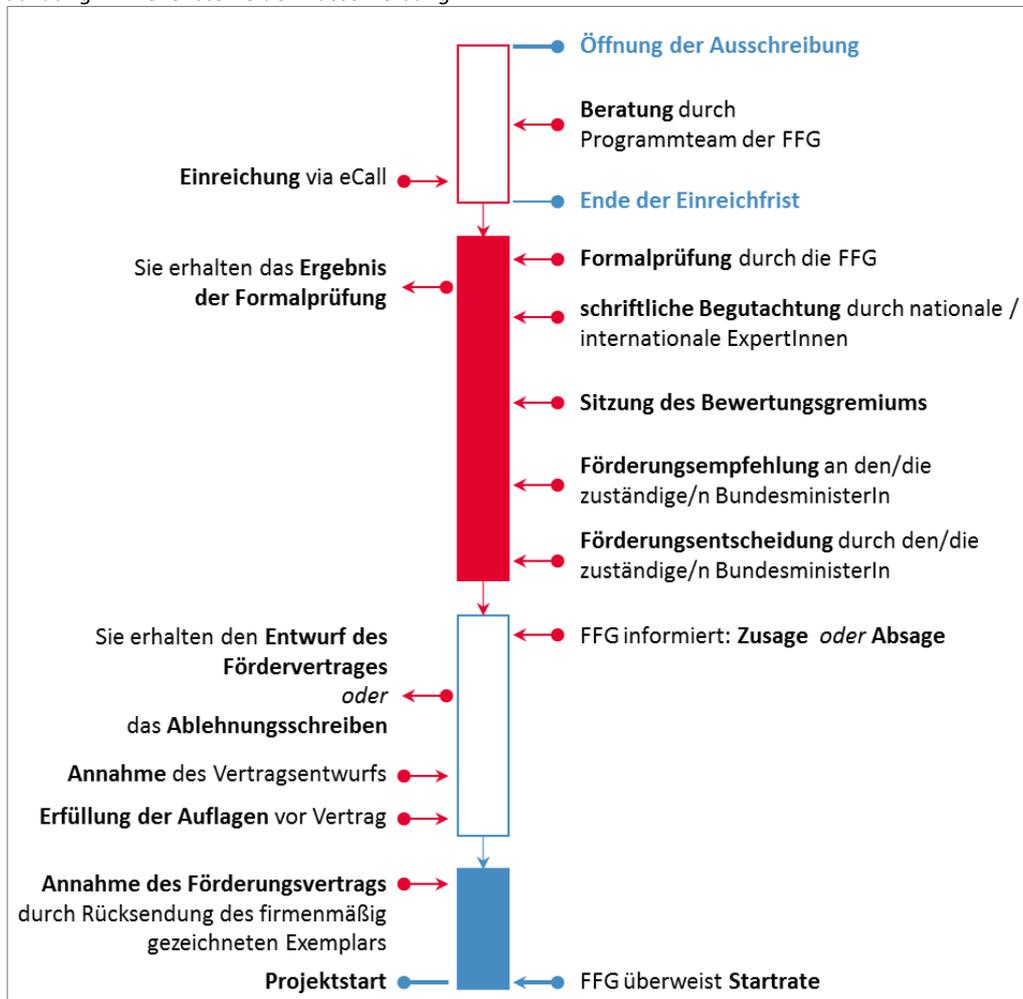
Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als ProjektpartnerIn fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

10.6 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung



11 ANHANG: ETHIK UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)

In Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien ergeben sich vor allem ethische und rechtliche Herausforderungen. Die von der EU-Kommission eingesetzte Expertengruppe für künstliche Intelligenz hat in ihren „[Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#)“ (2019) vier **ethische Grundsätze** definiert:

1. Achtung der menschlichen Autonomie
2. Schadensverhütung
3. Fairness
4. Erklärbarkeit

Die nachfolgende Grafik stellt, neben diesen vier ethischen Grundsätzen, auch die **sieben Kernanforderungen** an eine vertrauenswürdige KI (Quelle: [Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#) (2019)):

Abbildung 3: Rahmen für eine vertrauenswürdige KI



Nähere Informationen zum Thema KI finden Sie auch in dem vom BMDW und BMK (ehemals BMVIT) initiierten Leitfaden "[Artificial Intelligence Mission Austria 2030: Die Zukunft der Künstlichen Intelligenz in Österreich gestalten](#)", die sieben konkrete Handlungsfelder aufzeigt um die Potentiale von KI zu realisieren.

Weitere Informationen zum Thema Künstliche Intelligenz sind im [Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht 2020](#) im Kapitel 3 nachzulesen (ab S.164).